

# Kundmachung

Zahl: ms-kuvr/1-2012

Betreff: GR-Beschlüsse

Bezug: LGBl.Nr. 55/1988

N:\PC1\mike\Gemeinderat\Kundm-Volksrechte\2016-07-05.docx

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 05. Juli 2016 im Sinne des § 50 Abs.3 des Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetzes, LGBl.Nr. 55/1988.

## 2. Örtliches Entwicklungskonzept – Beschlussfassung

*Der Gemeinderat beschließt das von der AIR Kommunal- und Regionalplanung GmbH in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat und der Bevölkerung erarbeitete örtliche Entwicklungskonzept 2030. Das vorliegende Konvolut bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.*

## 3. 1. Änderung des Teilbebauungsplanes Pfarrgründe – Beschlussfassung

*Verordnung über die 1. Änderung des Teilbebauungsplanes Pfarrgründe (liegt im Gemeindeamt auf)*

## 4. Beleuchtung Prangergasse – Vergabe

*Laut Angebot und Vergabevorschlag wird die Lieferung und Montage der Beleuchtung für die Prangergasse an die Firma iep Elektro Waha GmbH, St. Margarethen zu einem Auftragspreis von EUR 47.371,02 incl. MWSt. vergeben.*

## 5. Starevertreibungsverordnung

*Verordnung (liegt im Gemeindeamt auf)*

## 6. Entwidmung von öffentlichem Gut – Verordnung

*Verordnung zur Entwidmung öffentlichen Gutes (liegt im Gemeindeamt auf)*

## 7. Ansuchen um Verkauf von Gemeindegrundstücken

*Das Gemeindegrundstück Nr. 5944 im Ausmaß von 358 m<sup>2</sup> wird zu einem Kaufpreis von EUR 1,20 pro m<sup>2</sup>, das sind EUR 429,60 an die Anrainerin Juliana Unger, Schulgasse 28 verkauft.*

## 8. Rattenbekämpfung

*Gemäß Angebot vom 20.04.2016 wird die Rattenbekämpfung samt Nachbehandlung an die Firma Clean Expert Schädlingsbekämpfung e.U., Neudörfel vergeben.*

## 9. Ampelanlage – Vereinbarung mit Land

*Vereinbarung (liegt im Gemeindeamt auf)*

## 10. Tauschvertrag mit der M.Müller GesmbH

*Tauschvertrag (liegt im Gemeindeamt auf)*

### Belehrung:

Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung.

Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 5 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:

Eduard Scheuhammer eh

Angeschlagen am:

Abgenommen am: